

## Bekanntmachungen nach § 57 GwG

---

Nach § 57 des GwG hat die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als zuständige Aufsichtsbehörde bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, für die Dauer von 5 Jahren, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Der Adressat der Maßnahme ist darüber zuvor zu informieren.

---

11.03.2019

Es wurde gegen ein Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 5 Absatz 2 GwG in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.